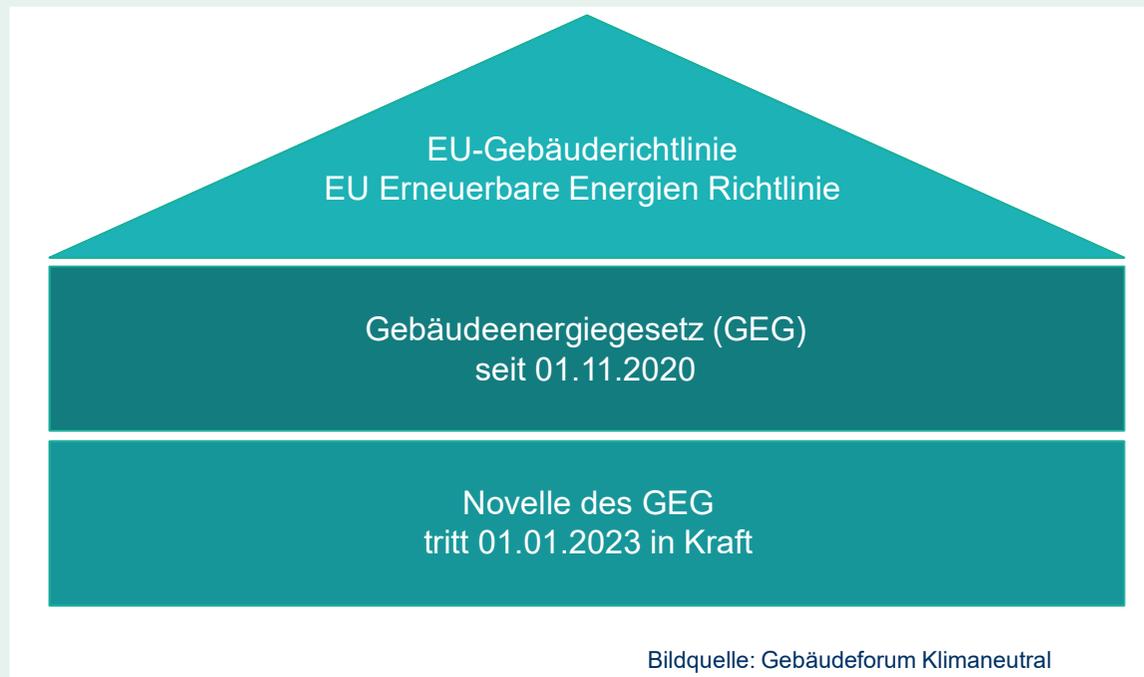


Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Ordnungsrechtliche Anforderungen in Deutschland



Gebäudeenergiegesetz (GEG) - Einsparung von Energie und Nutzung erneuerbarer Energien



§ 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

- Solarthermie & Photovoltaik zur Wärme- und Kälteerzeugung integrieren (bei NWG als Neubau oder bei Sanierung)
- Anrechenbarkeit von Strom aus Erneuerbaren Energien: Photovoltaikstrom, der gebäudenah erzeugt und vorrangig selbst genutzt wird, kann auf den Primärenergiebedarf mit bis zu 30 Prozent (ohne Speicher) und bis zu 45 Prozent (mit Speicher) angerechnet werden.
- Photovoltaikstrom als erneuerbare Energie kann bei der Wärmeerzeugung angerechnet werden, wenn er zur Deckung von mindestens 15 % des Wärme- bzw. Kältebedarfs bei Nichtwohngebäuden beiträgt.



§ 103 Innovationsklausel in Verbindung mit § 102 Befreiung (bis 31.12.2023)

- Statt des Jahres-Primärenergiebedarfs können Treibhausgasemissionen beschränkt werden, wenn bestimmte energetische Anforderungen erfüllt sind.
- u.a. in Bezug auf § 10 Grundsatz und Niedrigst-Energiegebäude (Neubau)



§ 107 Wärmeversorgung im Quartier

- Gemeinsame Versorgung für Gebäude im räumlichen Zusammenhang
- Neue Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand müssen ab 2019 und **alle** neuen Gebäude ab 2021 als Niedrigst-Energiegebäude errichtet werden

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Wesentliche Änderungen durch das GEG 2023

- Reduzierung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs für Neubauten von bisher 75 Prozent des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 Prozent.
- Anpassung des in Anlage 5 des GEG geregelten vereinfachten Nachweisverfahrens für Wohngebäude. Anlagenoptionen, die im vereinfachten Nachweisverfahren nicht aufgeführt werden, sind weiterhin im Rahmen des Referenzgebäudeverfahrens umsetzbar, so dass das Referenzgebäudeverfahren technologieoffen ist.
- Einführung eines Primärenergiefaktors für Strom zum Betrieb von wärmenetzgebundenen Großwärmepumpen für den nicht erneuerbaren Anteil von 1,2 eingeführt (statt 1,8): Ziel: Behebung einer bestehenden systematischen Benachteiligung von Fernwärme aus Großwärmepumpen gegenüber Fernwärme aus KWK-Anlagen oder Wärmeerzeugern mit fossilen Energien.
- Streichung der Absätze 2 und 3 des § 23 GEG, da sich in der Praxis erwiesen hat, dass das dort vorgeschriebene Bewertungsverfahren zu widersprüchlichen Ergebnissen führen kann.
- Anpassung der Regelung zu den Fördermaßnahmen in § 91 GEG an die Anhebung des Anforderungsniveaus.
- Einführung einer bis Ende 2024 befristeten Erleichterung für bestimmte Gebäude, die der Unterbringung geflüchteter Menschen durch die öffentliche Hand oder im öffentlichen Auftrag dienen. Inkrafttreten dieser Regelung: Am Tag nach der Verkündung, also am 29. Juli 2022.

Quelle: [Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen](#)

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Welche Gebäude fallen in den Geltungsbereich GEG?

- Grundsätzlich ist es auf Gebäude bezogen, die „nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden“.
- Der Geltungsbereich wird in § 2 „Anwendungsbereich“ geregelt.
- [Hier](#) gelangen Sie direkt zum Gesetzestext.

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Inhalt des Gesetzes

- Anforderungen an zu errichtende Gebäude
- Anforderungen an bestehende Gebäude
- Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung
- Energieausweise
- Finanzielle Förderung der Nutzung EE für die Erzeugung von Wärme/Kälte und von Energieeffizienzmaßnahmen
- Vollzug, Bußgeldvorschriften, Übergangsvorschriften
- Anlagen: z.B. Referenzgebäude, U-Werte, PEF, Vereinfachtes Nachweisverfahren WG, Umrechnung in THG-Emissionen, Inhalte der Fortbildung

Quelle: Gebäudeforum Klimaneutral

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude

- Das GEG enthält klare Vorgaben zu Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude.
- Die Anforderungen an **zu errichtende Gebäude** werden in Teil 2 des GEG geregelt.
 - Hier werden neben allgemeinen Vorgaben spezifische Anforderungen z.B. an den Jahres-Primärenergiebedarf und baulichen Wärmeschutz sowie die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung geregelt.
- Die Anforderungen an **bestehende Gebäude** werden in Teil 3 des GEG geregelt.
 - Hier finden sie unter anderem Anforderungen bzgl. der Aufrechterhaltung der energetischen Qualität, der energetischen Bewertung eines bestehenden Gebäudes und zur Nachrüstung eines solchen.
 - Es wird ebenfalls die Nutzung von erneuerbarer Energien zur Wärmeerzeugung bei bestehenden öffentlichen Gebäuden geregelt.